



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 02.03.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 02.03.2023
Meldungsnummer: UP04-0000003817

Publizierende Stelle
Bossard Holding AG, Steinhauserstrasse 70, 6300 Zug

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Bossard Holding AG

Betroffene Organisation:
Bossard Holding AG
CHE-102.904.137
Steinhauserstrasse 70
6300 Zug

Angaben zur Generalversammlung:
11.04.2022, 16:00 Uhr, Theater Casino Zug

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur 49. ordentlichen Generalversammlung an unsere Aktionärinnen und Aktionäre.
Details entnehmen Sie bitte der PDF-Einladung

Einladung zur 49. Generalversammlung an unsere Aktionärinnen und Aktionäre

Bossard Holding AG

2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie zur 49. ordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Datum: Montag, 11. April 2022

Zeit: 16.00 Uhr (Türöffnung 15.00 Uhr)

Ort: Theater Casino Zug, Artherstrasse 4, 6300 Zug

Weitere Informationen (mit allfälligen behördlichen Verfügungen) finden sie zeitnah vor der Generalversammlung unter dem nachfolgenden Link beziehungsweise QR-Code.



[www.bossard.com /
Über uns / Investor Relations /
Generalversammlung](http://www.bossard.com/Über%20uns%20/%20Investor%20Relations%20/%20Generalversammlung)

Traktanden

1. Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2021
Erläuterungen zum Geschäftsbericht 2021 und zum Vergütungsbericht 2021 der Bossard Holding AG.
 2. Beschlussfassungen Geschäftsjahr 2021
 - 2.1 Genehmigung des Geschäftsberichts 2021 der Bossard Holding AG
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Geschäftsberichts 2021 (mit Konzernrechnung und Jahresrechnung) der Bossard Holding AG.
 - 2.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021 der Bossard Holding AG
Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zum Vergütungsbericht 2021 (Konsultativabstimmung).
 - 2.3 Entlastung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung
Der Verwaltungsrat beantragt, dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung für 2021 Entlastung zu erteilen.
 - 2.4 Verwendung des Bilanzgewinnes
Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 53'706'900 per 31.12.2021 wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn	CHF	53'706'900.00
Ausschüttung einer Dividende* von CHF 5.10 brutto pro Namenaktie A und CHF 1.02 brutto pro Namenaktie B	CHF	– 39'265'390.00
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	CHF	<u>14'441'510.00</u>
- *Die Dividende aus dem Bilanzgewinn unterliegt der schweizerischen Verrechnungssteuer.
3. Revision der Statuten der Bossard Holding AG: Anpassung der Vergütungsgrundsätze
Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 11, Art. 36, Art. 37, Art. 38, Art. 42 und Art. 51 und die Streichung von Art. 39 und Art. 40 der Statuten. Die geänderten Statuten sollen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.
Die Details zu den beantragten Änderungen sind im Anhang zu dieser Einladung zu finden.
 4. Wahlen für die einjährige Amtsdauer 2022/23 bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung
 - 4.1 Vorschlag für den Vertreter der Namenaktionäre Kategorie A
Der Verwaltungsrat beantragt, David Dean als Vertreter der Namenaktionäre Kategorie A zu benennen.

- 4.2 Wahl des Verwaltungsrates der Bossard Holding AG
Der Verwaltungsrat beantragt je die Wiederwahl von:
- 4.2.1 Dr. Thomas Schmuckli als Präsident des Verwaltungsrats;
 - 4.2.2 Prof. Dr. Stefan Michel;
 - 4.2.3 Dr. René Cotting;
 - 4.2.4 Martin Kühn;
 - 4.2.5 Patricia Heidtman;
 - 4.2.6 David Dean;
 - 4.2.7 Petra Maria Ehmann;
 - 4.2.8 Marcel Keller.
- 4.3 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
Der Verwaltungsrat beantragt je die Wiederwahl von:
- 4.3.1 David Dean;
 - 4.3.2 Prof. Dr. Stefan Michel;
 - 4.3.3 Patricia Heidtman;
 - 4.3.4 Marcel Keller.
- 4.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von RA René Peyer.
5. Wahl der Revisionsstelle
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022.
6. Genehmigung der Gesamtvergütungen
- 6.1 Gesamtvergütung Verwaltungsrat
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von maximal CHF 1'800'000 als Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023.
- 6.2 Gesamtvergütung Konzernleitung 2022
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von maximal CHF 7'000'000 als Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022.
- 6.3 Gesamtvergütung Konzernleitung 2023
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von maximal CHF 7'000'000 als Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023.
7. Varia

Teilnahme an der Generalversammlung

Aktienregister

Stichdatum für Eintragungen in das Aktienregister der Gesellschaft ist Freitag, 1. April 2022, Tagesendverarbeitung (Art. 5 Abs. 2 der Statuten).

Eintrittskarten

Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen möchten, sind gebeten, die Eintrittskarten bis spätestens Freitag, 1. April 2022, bei Devigus Shareholder Services zu beziehen. Bitte beachten Sie, dass die Zustellung der Eintrittskarten frühestens ab Dienstag, 5. April 2022, erfolgt. An der Generalversammlung werden keine Eintrittskarten ausgehändigt.

E-Voting

Wir laden die Aktionäre ein, vor der Generalversammlung mittels E-Voting (Internet) abzustimmen/zu wählen. Hierfür verwenden Sie bitte Ihren persönlichen Zugangscode oder den QR-Code, den Sie dem Anmeldeformular entnehmen können. Die elektronische Abstimmung ist möglich bis Donnerstag, 7. April 2022, 22.00 Uhr

Vollmachtserteilung

- a) Aktionäre, die den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn RA René Peyer, Schweiger Advokatur/Notariat, Dammstrasse 19, 6300 Zug, bevollmächtigen wollen, werden gebeten, auf dem Anmeldeformular das entsprechende Feld anzukreuzen und dieses unterzeichnet mit den gewünschten Weisungen versehen mittels beiliegendem Rückantwortkuvert Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz, zuzustellen.
- b) Aktionäre, die sich anderweitig vertreten lassen wollen, sind gebeten, die Vollmacht auf dem Anmeldeformular oder der Eintrittskarte zu unterzeichnen und diese dem Bevollmächtigten direkt zu übergeben.

Geschäfts- und Vergütungsbericht

Die Berichte können auf der Website unter www.bossard.com/Über uns/Investor Relations/Finanzberichte eingesehen und heruntergeladen werden. Ausserdem liegen die Berichte zusammen mit den Berichten der Revisionsstelle sowie den Anträgen ab Mittwoch, 2. März 2022 am Sitz der Gesellschaft, Steinhäuserstrasse 70, 6300 Zug, zur Einsicht auf.

Spende

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird die Bossard Holding AG anstelle eines «Bhaltis» eine Spende an eine wohltätige Organisation leisten. Die Aktionäre sind eingeladen, auf dem Anmeldeformular abzustimmen, welches der beiden nachfolgenden Projekte berücksichtigt werden soll:

- Frauenzentrale Zug: Engagement für eine lebenswerte, offene und verantwortungsbewusste Gesellschaft. Die Frauenzentrale unterstützt Menschen unabhängig von Geschlecht, sozialem Status, Alter, Religion oder Herkunft, sich gleichberechtigt zu entfalten und einzubringen.
- Hospiz Zug: Unterstützung von schwer kranken und sterbenden Menschen und ihren Nahestehenden in der letzten Lebensphase, um ihre Lebensqualität zu verbessern. Die Hilfe kommt in jenem Bereich zum Tragen, der durch Ärzte, Pflegende, Seelsorge und weitere Dienste nicht abgedeckt werden kann.

Detailliertere Angaben zu diesen Projekten finden Sie ab sofort unter dem Link beziehungsweise QR-Code auf Seite 1 dieser Einladung.

Weitere Auskünfte/Informationen

Bei Fragen betreffend Anmeldeformular oder E-Voting steht Ihnen Devigus Shareholder Services per Telefon +41 (0)41 798 48 00 oder E-Mail bossard@devigus.com gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Zug, 2. März 2022

Bossard Holding AG

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'T' followed by a series of wavy lines.

Dr. Thomas Schmuckli
Verwaltungsratspräsident

A handwritten signature in blue ink, featuring a series of horizontal strokes and a long, sweeping line extending to the right.

Dr. Daniel Bossard
CEO

Geltende Statuten

Thematik bisher geregelt in:

Art. 11

Ziff. 8:

jährliche gesonderte Genehmigung der Gesamtbeträge der

Befugnisse

- dem Verwaltungsrat für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung maximal zustehenden Vergütung (Art. 37 dieser Statuten);
- der Konzernleitung für das folgende Geschäftsjahr maximal zustehenden Gesamtvergütung (Art. 38, Art. 39 und Art. 40 dieser Statuten), wobei die Bestimmungen in Art. 42 dieser Statuten vorbehalten bleiben;

Revidierte Statuten

Art. 11

Ziff. 8:

jährliche gesonderte Genehmigung der Gesamtbeträge der

Befugnisse

- dem Verwaltungsrat für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung maximal zustehenden Vergütung (Art. 37 dieser Statuten);
- der Konzernleitung für das folgende Geschäftsjahr maximal zustehenden Gesamtvergütung (Art. 38 dieser Statuten), wobei die Bestimmungen in Art. 42 dieser Statuten vorbehalten bleiben.

Art. 36

Abs. 5:

Basierend auf diesen Grundsätzen und im Rahmen der übrigen Bestimmungen des VI. Titels dieser Statuten legt der Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses das Vergütungssystem fest. Er regelt namentlich die Einzelheiten betreffend:

Vergütungsgrundsätze und -system

- die Vergütungssystematik;
- die Ausrichtung der fixen Vergütungen (Art. 37, Art. 38 und Art. 39 dieser Statuten);
- die Ausrichtung der variablen Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung (Art. 38 und Art. 39 dieser Statuten), insbesondere diesbezüglich zu erreichende Ziele;
- hinsichtlich der Ausgabe von A-Aktien an Verwaltungsrat, CEO und übrige Mitglieder der Konzernleitung, Festlegung des Zeitpunktes und Methode der Marktwertbestimmung bzw. Sperrfristen (gemäss Art. 37 Abs. 2, Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 3 dieser Statuten); und
- die Zuteilung der RSU (Art. 40 dieser Statuten).

Art. 36

Abs. 5:

Basierend auf diesen Grundsätzen und im Rahmen der übrigen Bestimmungen des VI. Titels dieser Statuten legt der Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses das Vergütungssystem fest. Er regelt namentlich die Einzelheiten betreffend:

Vergütungsgrundsätze und -system

- die Vergütungssystematik;
- die Ausrichtung der fixen Vergütungen (Art. 37 und Art. 38 dieser Statuten) an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
- die Ausrichtung der erfolgs- und ermessensabhängigen variablen Vergütungen an die Mitglieder der Konzernleitung (Art. 38 dieser Statuten), insbesondere:
 - a. die diesbezüglich zu erreichenden Ziele und weiteren Beurteilungskriterien;

Art. 36 (Fortsetzung)

Abs. 6:

Der Verwaltungsrat sorgt für die Beurteilung der Erreichung der genannten Ziele und beschliesst auf Antrag des Vergütungsausschusses über die Ausrichtung der variablen Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung sowie über die Zuteilung der RSU.

Art. 36 (Fortsetzung)

- b. die im Falle eines Eintritts vordefinierter Ereignisse (wie Kontrollwechsel, Pensionierungen, Kündigungen, Austritte oder Funktionswechsel) geltenden Regeln, wobei diese den Verfall oder die Ausrichtung der variablen Vergütungselemente vorsehen können, und eine Ausrichtung gestützt auf die Annahme, dass die Zielvorgaben erreicht worden sind, oder basierend auf einem vordefinierten Durchschnitt in der Vergangenheit bezahlter variabler Vergütungen erfolgen kann;
- c. Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen, sowie Sperrfristen, Anpassungen oder Rückforderungen der an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung ausgegebenen A-Aktien oder auf A-Aktien bezogenen Beteiligungsrechte, wobei die betreffenden Bedingungen für den Eintritt vordefinierter Ereignisse (wie Kontrollwechsel, Pensionierungen, Kündigungen, Austritte oder Funktionswechsel) deren Weitergeltung, Verkürzung, vorzeitigen Eintritt oder Aufhebung, sowie den unmittelbaren Verfall der Beteiligungsrechte vorsehen können;
- hinsichtlich der Ausgabe von A-Aktien oder auf A-Aktien bezogener Beteiligungsrechte an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung: die Festlegung des Zeitpunktes und der Methode der Marktwertbestimmung (gemäss Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 5 dieser Statuten).

Abs. 6:

Der Verwaltungsrat sorgt für die Beurteilung der Erreichung der genannten Ziele und der weiteren Beurteilungskriterien und beschliesst auf Antrag des Vergütungsausschusses über die Ausrichtung der variablen Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung.

Art. 36 (Fortsetzung)

Abs. 7:

Fringe Benefits (inkl. darunter fallende Spesen) und Vorsorgebeiträge sind auch (Gesamt-, fixe bzw. variable) Vergütungen im Sinne der Bestimmungen in Art. 11 Ziff. 8 sowie des VI. Titels dieser Statuten.

Abs. 8:

Vergütungen, welche Mitglieder von Verwaltungsrat oder Konzernleitung von Unternehmen erhalten, welche von der Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, gelten als Vergütungen im Sinne der – und unterliegen den – Bestimmungen in Art. 11 Ziff. 8 sowie des VI. Titels dieser Statuten.

Art. 36 (Fortsetzung)

Abs. 7:

Fringe Benefits und Vorsorgebeiträge sind auch (Gesamt-, fixe bzw. variable) Vergütungen im Sinne der Bestimmungen in Art. 11 Ziff. 8 sowie des VI. Titels dieser Statuten.

Abs. 8:

Vergütungen, welche Mitglieder von Verwaltungsrat oder Konzernleitung von Unternehmen erhalten, welche von der Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, gelten als Vergütungen im Sinne der Bestimmungen in Art. 11 Ziff. 8 betreffend die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen sowie des VI. Titels dieser Statuten und unterliegen diesen Bestimmungen.

Art. 37

Abs. 1:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung.

Abs. 2:

Ein Teil der Vergütung eines jeden Mitglieds des Verwaltungsrats erfolgt in Form von A-Aktien. Diese Aktien sind (auch bei Austritt aus der Gesellschaft) für die vom Verwaltungsrat festgelegte Frist gesperrt und können während dieser Zeit weder leer verkauft, belehnt noch übertragen werden. Der Anrechnungswert dieser Aktien entspricht ihrem Marktwert.

Abs. 3:

Verträge, die den Vergütungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats zugrunde liegen, werden entweder mit einer festen Laufzeit von jeweils maximal zwölf Monaten oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen.

Art. 37

Abs. 1:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung, welche in Form von Geld oder A-Aktien ausgerichtet werden kann.

Abs. 2:

Erfolgt ein Teil der fixen Vergütung in Form von A-Aktien, kann der Verwaltungsrat diese für eine von ihm festgelegte Frist sperren. Der Anrechnungswert dieser Aktien entspricht ihrem Marktwert.

Abs. 3:

Dauer und Beendigung von Verträgen, die den Vergütungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats zugrunde liegen, richten sich nach deren Amtsdauer.

Art. 38

Abs. 1:

Die Gesamtvergütung des CEO besteht aus einer fixen Vergütung, einer variablen Vergütung und der Teilnahme am Kaderbeteiligungsplan. Der Wert der variablen Vergütung des CEO darf den Wert seiner fixen Vergütung nicht übersteigen.

Abs. 2:

Der für die Festlegung der variablen Vergütung massgebliche Beitrag des CEO zum Unternehmenserfolg bemisst sich in erster Linie am operativen Ergebnis (EBIT) der Bossard Gruppe sowie an der Erreichung weiterer, rein qualitativer Ziele (Ermessenskomponente).

Abs. 3:

Ein Teil der Gesamtvergütung des CEO kann in Form von A-Aktien erfolgen. Diese Aktien sind [auch bei Austritt aus der Gesellschaft] für die vom Verwaltungsrat festgelegte Frist gesperrt und können während dieser Zeit weder leer verkauft, belehnt noch übertragen werden. Der Anrechnungswert dieser Aktien entspricht ihrem Marktwert. Die Bestimmungen in Art. 40 dieser Statuten bleiben vorbehalten.

Art. 38

Abs. 1:

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung besteht aus einer fixen Vergütung, welche in Form von Geld oder A-Aktien ausgerichtet werden kann, sowie einer variablen Vergütung. Der jeweilige Wert der variablen Vergütung darf den Wert der fixen Vergütung nicht übersteigen.

Abs. 2 (neu eingefügt):

Die variable Vergütung kann aus einer kurzfristig orientierten Vergütung in der Form eines Bonus in bar oder A-Aktien bestehen und/oder aus einer langfristig orientierten Vergütung, welche mittels Zuteilungen von auf A-Aktien gerichteten Optionen, Anwartschaften (inkl. RSU) oder ähnlichen Finanzinstrumenten erfolgt.

Abs. 3:

Der für die Festlegung der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung massgebliche Beitrag des CEO zum Unternehmenserfolg bemisst sich anhand der Performance der Gruppe, sowie der individuellen, qualitativen Performance des CEO (Ermessenskomponente).

Abs. 4 (neu eingefügt):

Die kurzfristige und langfristige variable Vergütung der übrigen Mitglieder der Konzernleitung wird anhand der Performance der Gruppe und/oder der Gesellschaft und/oder von Geschäftseinheiten und/oder von Marktregionen, sowie der individuellen, qualitativen Performance eines jeden Mitglieds (Ermessenskomponente) festgelegt.

Abs. 5:

Erfolgt ein Teil der fixen und/oder kurzfristigen variablen Vergütung in Form von A-Aktien, kann der Verwaltungsrat diese für eine von ihm festgelegte Frist sperren. Der Anrechnungswert dieser Aktien entspricht ihrem Marktwert.

Art. 38 (Fortsetzung)

Abs. 4:

Verträge, die der Vergütung des CEO zugrunde liegen, werden auf unbestimmte Dauer, durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten per Ende eines jeden Monats kündbar, abgeschlossen.

Art. 38 (Fortsetzung)

Abs. 6:

Verträge, die der Vergütung der Konzernmitglieder zugrunde liegen, werden auf unbestimmte Dauer, durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten per Ende eines jeden Monats kündbar, abgeschlossen.

Art. 39

Abs. 1:

Die Gesamtvergütung eines jeden übrigen Mitglieds der Konzernleitung besteht aus einer fixen Vergütung, einer variablen Vergütung und der Teilnahme am Kaderbeteiligungsplan. Der Wert der variablen Vergütung eines Mitglieds der Konzernleitung darf den Wert seiner fixen Vergütung nicht übersteigen.

Abs. 2:

Der für die Festlegung der variablen Vergütung massgebliche Beitrag eines übrigen Mitglieds der Konzernleitung bemisst sich in erster Linie am operativen Ergebnis der Marktregion, für welche diese Person Führungsverantwortung trägt, zudem am operativen Gesamtergebnis der Bossard Gruppe, und an der Erreichung weiterer, rein qualitativer Ziele (Ermessenskomponente).

Abs. 3:

Ein Teil der Gesamtvergütung eines übrigen Mitglieds der Konzernleitung kann in Form von A-Aktien erfolgen. Diese Aktien sind (auch bei Austritt aus der Gesellschaft) für die vom Verwaltungsrat festgelegte Frist gesperrt und können während dieser Zeit weder leer verkauft, belehnt noch übertragen werden. Der Anrechnungswert dieser Aktien entspricht ihrem Marktwert. Die Bestimmungen in Art. 40 dieser Statuten bleiben vorbehalten.

Art. 39

Ganzer Artikel entfällt.

Art. 39 (Fortsetzung)

Abs. 4:

Verträge, die den Vergütungen der übrigen Mitglieder der Konzernleitung zugrunde liegen, werden auf unbestimmte Dauer, durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten per Ende eines jeden Monats kündbar, abgeschlossen.

Art. 39 (Fortsetzung)

Art. 40

Abs. 1:

Der CEO, die übrigen Mitglieder der Konzernleitung sowie andere Kaderpersonen der Gesellschaft oder von Unternehmen, welche von der Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, nehmen am Kaderbeteiligungsplan der Gesellschaft, dem „Restricted Stock Unit Plan“ (RSUP), teil.

Abs. 2:

Der Verwaltungsrat kann diesen Kaderpersonen, zusätzlich zu ihren fixen und variablen Vergütungen, Bezugsrechte auf A-Aktien zuteilen (RSU). Er legt den Betrag dieses Teils der Vergütung für jede Kadernstufe jährlich nach freiem Ermessen fest. Er berücksichtigt dabei den allgemeinen Geschäftsgang der Bossard Gruppe. Die Umrechnung dieses Teils der Gesamtvergütung in RSU erfolgt zu Marktwert und basiert auf dem Börsenschlusskurs der A-Aktien an dem vom Verwaltungsrat definierten Stichtag.

Abs. 3:

Die RSU sind während dreier Jahre gesperrt und können während dieser Zeit weder gehandelt noch belehnt werden. Nach Ablauf dieser Sperrfrist werden der betreffenden Kaderperson jährlich je ein Drittel der zugeteilten RSU als A-Aktien ausgeliefert oder, in vom Verwaltungsrat bewilligten Ausnahmefällen, als Barbetrag bezahlt, vorausgesetzt, diese Kaderperson befindet sich zum jeweiligen Zeitpunkt der Auslieferung bzw. Bezahlung in ungekündigter Anstellung.

Art. 40

Ganzer Artikel entfällt.

Art. 42

Abs. 2:

Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag für die Vergütung der Konzernleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für die Vergütung der zusätzlichen bzw. neuen Mitglieder.

Art. 42

Abs. 2:

Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der für das betreffende Geschäftsjahr von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung der zusätzlichen bzw. neuen Mitglieder der Konzernleitung nicht ausreicht.

Art. 51

Abs. 1:

Die vorstehenden Statuten treten anstelle der an der konstituierenden Generalversammlung vom 12. März 1973 genehmigten und am 16. Dezember 1976, 19. Dezember 1986, 12. Mai 1987, 10. Juni 1989, 10. Juni 1995, 8. Juni 1996, 13. Juni 2001, 12. Juni 2002, 12. April 2011, 21. März 2013, 7. April 2014, 13. April 2015 und am 10. April 2017 revidierten Statuten.

Art. 51

Abs. 1:

Die vorstehenden Statuten treten anstelle der an der konstituierenden Generalversammlung vom 12. März 1973 genehmigten und am 16. Dezember 1976, 19. Dezember 1986, 12. Mai 1987, 10. Juni 1989, 10. Juni 1995, 8. Juni 1996, 13. Juni 2001, 12. Juni 2002, 12. April 2011, 21. März 2013, 7. April 2014, 13. April 2015, 10. April 2017 und am 8. April 2020 revidierten Statuten.

Bossard Holding AG
Steinhauserstrasse 70
6300 Zug
Schweiz

T +41 41 749 65 86
F +41 41 749 60 21
investor@bossard.com
www.bossard.com